



# Satzung des Vereins

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen:

Badminton Club Ginsheim e. V. 2000  
und hat seinen Sitz in: Ginsheim

Er wurde am 20.03.00 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Sport, Spiel und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

## **§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind: Blau-Silber
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Erwachsene
  - 2) Kinder (bis 14 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
  - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) 1. für Aktive Mitglieder, durch Austritt, der nur schriftlich und spätestens 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären ist;
  2. für Passive Mitglieder, durch Austritt, der nur schriftlich bis spätestens zum 1. Dezember eines Jahres zu erklären ist,
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederjahreshauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederjahreshauptversammlung fest.
8. Passive Mitglieder dürfen am Sportgeschehen nicht teilnehmen, und haben auch sonst keinerlei Vergünstigungen. Bei Sitzungen und bei der Mitgliederjahreshauptversammlung haben Sie gegenüber den aktiven Mitglieder ein gleichberechtigtes Stimmrecht.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederjahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 7 MITGLIEDERJAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederjahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Berichte des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Kassenwart/in;
  - dem/der stellv. Kassenwart/in;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Pressewart/in;
  - dem/der Sportwart/in;
  - dem/der Jugendwart/in;
  - dem/der Frauenwart/in;
  - dem/der Jugendsprecher/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Kassenwart/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederjahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.  
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.  
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 10 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Sportverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ginsheim, den 02.04.2004